

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl der Mitglieder für den Beirat der Justizvollzugsanstalt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	18.08.2022
Rat	08.09.2022

Beschluss:

1. Der Rat beschließt, die Wahl für die Mitglieder des Beirats der Justizvollzugsanstalt Köln entsprechend dem Verfahren zur Zusammensetzung der Ausschüsse gem. § 50 Absatz 3 GO NRW vorzunehmen.
2. Der Rat schlägt dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes für den Beirat der Justizvollzugsanstalt Köln folgende Personen vor:
 1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____
 6. _____
 7. _____
 8. _____
3. Der Rat weist die von ihm entsandten bzw. auf seine Veranlassung gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in Aufsichtsgremien an, den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln bzw. die Leitgedanken des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln zu beachten und auf seine Einhaltung hinzuwirken.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Durch die Auflösung des Landtages Nordrhein-Westfalen und die erfolgten Neuwahlen im Mai 2022 endete gleichzeitig auch die Amtszeit des Beirates der Justizvollzugsanstalt (JVA) Köln. Dem Beirat gehören mindestens vier und je nach Größe der Anstalt bis zu acht Mitglieder an. Da die JVA Köln zu den größten Anstalten in Nordrhein-Westfalen gehört, werden hier typischerweise acht Mitglieder bestimmt.

Die Aufgaben der Beiräte bei Justizvollzugsanstalten sind in § 105 des Strafvollzugsgesetzes NRW geregelt. Die Anstaltsbeiräte leisten als Mittler zwischen Anstalt und Öffentlichkeit einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen. Sie unterstützen die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt bei der Aufgabenerfüllung, insbesondere durch Kontakte zu Organisationen und Behörden und geben Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung des Vollzuges.

Die Leiterin der JVA bittet mit Schreiben vom 19.05.2022 den Rat der Stadt Köln, ihr geeignete Personen für den Beirat der JVA Köln zu benennen (in Ausübung des Vorschlagsrechts des Rates gemäß Ziffer 2 der als Anlage beigefügten Verwaltungsvorschrift „Beiräte bei Justizvollzugsanstalten“).

Bei der Auswahl der Personen sind insbesondere die inhaltlichen Auswahlkriterien gemäß Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift „Beiräte bei Justizvollzugsanstalten“ zu berücksichtigen. Mitglieder des Beirats sollen demnach Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

Der Beirat der JVA Köln tagt an jedem 3. Montag im Monat ab 13:00 Uhr. Die Leiterin der JVA bittet darum, nur Personen zu benennen, die an diesem Termin regulär zeitlich zur Verfügung stehen können.

Bislang gehörten dem Beirat folgende Personen an:

1. Jochem Falkenhorst, CDU
2. Oliver Kehrl, CDU
3. Monika Schultes, SPD
4. Conny Schmerbach, SPD
5. Firat Yurtsever, Grüne
6. Moritz Cuber, Grüne
7. Ulrike Detjen, Linke
8. Karl Wolters, FDP (bis 03.01.2022),
Hermann Josef Kramer, CDU (als Nachfolger von Karl Wolters)

Vorschläge der Anstaltsleiterin der JVA liegen nicht vor.

Die Amtsdauer des Beirates entspricht der Wahlperiode des Landtags, sie beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, die jeweils alsbald nach der ersten Tagung des Landtags stattfindet.

Die Mitglieder des Beirats können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden.

Der Ältestenrat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2019 einstimmig angeregt, die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in Aufsichtsgremien künftig bei ihrer Wahl anzuweisen, den Public Corporate Governance Kodex zu beachten und auf seine Einhaltung hinzuwirken. Dieser Empfehlung ist der Rat mit Beschluss vom 09. Juli 2019 gefolgt (Vorlage 2136/2019, TOP 10.37).

Hinweis:

Bei Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil der Frauen mindestens 40 Prozent betragen, § 12 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG). Im Übrigen sollen Gremien geschlechtersparitätisch besetzt werden, § 12 Absatz 7 LGG.

Anlage:

„Beiräte in Justizvollzugsanstalten“

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 24.08.1998 in der Fassung vom 10.08.2017

Informationen für Beiräte der Justizvollzugsanstalten abrufbar unter:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/ehrenamt_und_engagement_im_justizvollzug/anstaltsbeiraete/Informationen-fuer-Beiraete-bei-Justizvollzugsanstalten.pdf